

<b>STADT AHRENSBURG - STV-Beschlussvorlage -</b>		<b>Vorlagen-Nummer 2010/138</b>
<b>öffentlich</b>		
Datum 10.11.2010	Aktenzeichen FD I.1.1 ha/gl	Federführend: Frau Haase

## Betreff

### Satzung der Stadt Ahrensburg über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten

Beratungsfolge Gremium	Datum	Berichterstatter
Finanzausschuss	23.11.2010	
Stadtverordnetenversammlung	29.11.2010	Herr Conring

Finanzielle Auswirkungen	:	X	JA		NEIN
Mittel stehen zur Verfügung	:		JA		NEIN
Produktsachkonto	:				
Mehrertrag	:	Bei 10 % + rd. 20.000 €/ bei 11 % + rd. 30.000 €			
Folgekosten	:				
<b>Bemerkung:</b>					

## Beschlussvorschlag:

Der als **Anlage 1** beigefügten 1. Änderung zur Satzung der Stadt Ahrensburg über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten wird zugestimmt.

## Sachverhalt und Begründung:

Die Satzung der Stadt Ahrensburg über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten wurde mit Wirkung vom 01.07.2006 von der Pauschalbesteuerung pro Spielgerät auf 8,0 % der Nettokasse umgestellt. Beweggrund hierfür war seinerzeit die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 13. April 2005, die folgenden Leitsatz beinhaltet:

*„Der in einer Vergnügungssteuersatzung verwendete Erhebungsmaßstab nach der Stückzahl der Spielautomaten weist nicht den durch Art. 105 Abs. 2 a Grundgesetz (GG) gebotenen zumindest lockeren Bezug zum Vergnügungsaufwand der Spieler auf, wenn Einziespielergebnisse von Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit mehr als 50 % von dem Durchschnitt der Einziespielergebnisse dieser Automaten im Satzungsgebiet abweichen.“*

Beklagt worden war seinerzeit u. a. die Satzung der Stadt Kiel, da deren hohe pauschale Steuersätze von den Automatenaufstellern als erdrosselnd empfunden wurden. Seit dem 01.01.1997 müssen Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit über manipulationssichere Zählwerke verfügen, deren Ergebnisse auch bereits zur Bemessung der Umsatzsteuer seitens des Finanzamtes seinerzeit herangezogen wurden. Daher hielt dies 2005 auch das BVerwG für sachgerecht.

In der Stadt Ahrensburg gilt seit dem 01.07.2006 einheitlich 8,0 % der elektronisch gezahlten Nettokasse als Bemessungsgrundlage für alle Spielgeräte (außer bei Spielgeräten, welche für Gewalt- oder Kriegsspiele dienen; Steuersatz hier: 400 € mtl. pro Spielgerät). Mit der Bemessungsgrundlage der Nettokasse hat sich die Stadt Ahrensburg an die seinerzeit von der Gemeinde Trappenkamp mit dem Automatenaufstellerverband ausgearbeitete Mustersatzung angelehnt. Damit wird vermieden, dass die Spielgerätesteuern als mit der Umsatzsteuer gleichartig angesehen und beklagt werden kann. Der Steuersatz gilt in Ahrensburg für alle Spielgeräte (mit und ohne Gewinnmöglichkeit). Auf eine Differenzierung für Geldspielgeräte mit und ohne Gewinnmöglichkeit wird seither verzichtet – bei letzteren gilt landesweit im Regelfall noch eine pauschale Besteuerung pro Spielgerät, da diese vom Urteil des BVerwG nicht erfasst waren –. Geldspielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit mussten seinerzeit nicht über manipulationssichere Zählwerke verfügen, verfügt und verfügen aber im Regelfall ebenfalls darüber. Die in der Anlage 2 dargestellten Steuersätze gelten auf diesem Hintergrund daher nur für Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit.

Auf die Steuerforderung werden Vorauszahlungen auf der Grundlage des Vorjahresergebnisses entrichtet und anschließend das Steuerjahr abgerechnet oder die Steuer wird konkret nach Ablauf des Monats ermittelt und im Folgemonat gezahlt. Die Nettokasse als Bemessungsgrundlage und die Verfahren der Abrechnung haben sich bewährt. Die Spielgerätesteuern führten 2010 zu Erträgen von 85.000 EUR; zum Vergleich: 2004 waren es rd. 87.000 EUR, allerdings konnten einige Beträge wegen seinerzeit aufschiebender Urteile der Gerichte nicht angeordnet werden.

Der Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig Holstein vom 02.07.2010 zur Haushaltskonsolidierung schlägt einen Mindestsatz der Vergnügungssteuer für 2010 von mindestens 8,5 Prozent der Bruttokasse, ab 2012 mindestens 9,5 Prozent der Bruttokasse vor.

Es wird vorgeschlagen, zum 01.01.2011 eine Anpassung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom 26.06.2006, allerdings unverändert auf Basis der Nettokasse vorzunehmen. Landesweit gelten Steuersätze zwischen 8 % und 12 % (12 %: kreisfreie Städte bzw. Städte im Umgebungsbereich der Landeshauptstadt), wobei als Bemessungsgrundlage vielfach die Bruttokasse herangezogen wird, in einigen Kommunen (z. B. Quickborn, Bargteheide) ebenfalls die Nettokasse. Ein %-Satz von 8,5 % der Bruttokasse entspricht 10,0 % der Nettokasse. Einem %-Satz von 9,5 % Bruttokasse würde annähernd 11,0 % der Nettokasse gegenüberstehen. Dieses könnte, um eine erneute Beschlussfassung für 2012 zu vermeiden, ebenfalls beschlossen werden. Daher wird empfohlen, die Spielgerätesteuern ab 01.01.2011 auf 10,0 %, ab 01.01.2012 auf 11,0 % der Nettokasse anzuheben.

---

Michael Sarach  
Bürgermeister

**Anlagen:**

Anlage 1 Entwurf der 1. Änderung zur Satzung  
Anlage 2 Steuersätze Stand 2010